

Zwischen

und

der Stadt Ertstadt, vertreten gem. § 56 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
- als Verpächterin -

dem Kleingartenverein "Am Schießendahl", Ertstadt-Liblar, vertreten durch den
Vorstand
- als Pächter -

wird im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes in der Fassung vom 28.02.1983
folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Ertstadt, nachfolgend Verpächterin genannt, verpachtet an den Klein-
gartenverein "Am Schießendahl" in Ertstadt-Liblar, nachfolgend Pächter genannt,
zum Zwecke der Errichtung von Kleingärten eine Teilfläche aus dem Grundstück
Gemarkung Blesheim, Flur 18, Parzelle 41, mit einer Größe von 12.825 qm.

Diese Fläche wird von beiden Vertragsparteien als verbindlich angenommen.

Die Unterverpachtung der einzelnen Kleingärten obliegt dem Pächter und regelt

sich nach den Satzungsbestimmungen des Pächters. Eine andere als die Kleingärtnere-

rische Nutzung wird ausgeschlossen.

Die Unterverpachtung darf nur an Mitglieder erfolgen. Bei Beendigung der Mitglieds-

schaft endet das Unterverpachtverhältnis. Der Verein hat entsprechende Pachtverträge

mit den Unterpächtern abzuschließen.

§ 2

Die Pacht beginnt am 01.01.1986 und ist unbefristet. Hinsichtlich einer möglichen
Kündigung gelten die §§ 7 bis 9 des Bundeskleingartengesetzes.

Der jährliche Pachtzins beträgt je Quadratmeter 0,15 DM. Die Pachtzahlung in Höhe

von insgesamt 1.927,50 DM erfolgt bis zum 31.12. jeden Jahres für das ablaufende

Jahr, erstmals am 01.01.1988.

Eine Angleichung des Pachtzinses erfolgt, sobald der ortsübliche Pachtzins für

Äckerland sich in Angleichung des Pachtspiegels der Landwirtschaftskammer Rheinland

um mindestens 10 Punkte ändert, und zwar mit Wirkung auf das für die Veränderung
folgende Pachtjahr.

§ 3

Der Pachtvertrag begründet keinen Anspruch auf Erschließung. Evtl. erforderliche
Anschlüsse (Wasser, Strom) sind vom Pächter auf eigene Kosten herzustellen
zu lassen.

Die Kosten der Unterhaltung einschl. Strom gehen zu Lasten des Pächters. Der

Pächter übernimmt alle die den Eigentümer betreffenden Lasten und Verpflichtungen.

Insbesondere hat er entsprechende Versicherungen abzuschließen. Diese sind der

Verpächterin auf Verlangen nachzuweisen.

Der Pächter stellt die Verpächterin in jedem Falle von Haftungsansprüchen Dritter

frei. Der Pächter übernimmt die dem Eigentümer obliegende Strafreinigungs- und

Streupflicht gem. der entsprechenden Satzung der Stadt Ertstadt.

Die Verpächterin haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Pachtfläche. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, daß die verpachtete Fläche in ihren jetzigen Grenzen erhalten bleibt. Von dem Eingriff dritter Personen hat er der Verpächterin unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8

Der Verpächterin ist ein Mitspracherecht beim Entwurf der Vereinssatzung sowie bei späteren Satzungsänderungen eingeräumt.

§ 7

Dieser Aufgabe sind entsprechende Möglichkeiten vorzusehen. Die Beseitigung von Müll und Unrat ist Aufgabe des Pächters. Zur Erfüllung der durch Satzung an seine Mitglieder weiterzugeben. von Schädlingen und samentragendem Unkraut verpflichtet. Diese Verpflichtung hat gepflegten Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere zur rechtzeitigen Beseitigung der Pächter verpflichtet sich, die Anlagen stets in einem einwandfreien und Aufenthalt und das Übernachten ist untersagt. Die Gartenlauben dürfen nur als Unterstellmöglichkeit dienen. Ein ständiger In begründeten Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Verpächterin möglich. Das Befahren der Erschließungswege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. In begründeten Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Verpächterin möglich. Die Gartenlauben dürfen nur als Unterstellmöglichkeit dienen. Ein ständiger Aufenthalt und das Übernachten ist untersagt. Die Beseitigung von Müll und Unrat ist Aufgabe des Pächters. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind entsprechende Möglichkeiten vorzusehen. Die Verpachtete Fläche ist gem. dem Gestaltungsplan zu der angrenzenden Wohnbebauung mit einem Spiegelsaun von 1 m Höhe und zu den angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen mit einem Maschendrahtzaun von ca. 1,50 m Höhe einzufrieden. Die Abschirmung durch Bepflanzung entsprechend dem Plan ist einheitlich über die gesamte Länge geführt werden (Wuchshöhe 1,80 m). Das Befahren der Erschließungswege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. In begründeten Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Verpächterin möglich. Die Gartenlauben dürfen nur als Unterstellmöglichkeit dienen. Ein ständiger Aufenthalt und das Übernachten ist untersagt.

§ 6

Neben dem Lageplan ist der beiliegende Gestaltungsplan Bestandteil des Pachtvertrages. Die Festlegungen dieses Planes müssen beachtet und eingehalten werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Der Pächter ist berechtigt, auf dem Gelände in der Kleingartenanlage Unterstellmöglichkeiten in Form von Gartenlauben zu errichten. Die Gartenlauben müssen in ihren Abmessungen und in ihrer äußeren Gestaltung einheitlich sein. Die Abmessungen betragen: Max. Grundfläche 24 qm einschli. überdachtem Freisitz, Firsthöhe 3,60 m max. Das Außenmaterial der Wände und die Dachabdeckung müssen aus landschaftsüblichen Baustoffen bestehen. Die Lauben dürfen keine offenen Feuerstellen und keine abwassertechnischen Einrichtungen erhalten.

§ 5

Die Erwirkung von behördlichen Genehmigungen, insbesondere bauaufsichtliche Genehmigungen sind Sache des Pächters. Vor Baubeginn hat sich der Pächter zu vergewissern, ob im Bereich des verpachteten Geländes Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind. Sollte dies der Fall sein, sind diese auf eigene Kosten zu verlegen bzw. ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind evtl. noch vorhandene Einräumungen und Aufbauten innerhalb der äußeren Umzäunung auf Verlangen der Verpächterin zu beseitigen.

Die Verpächterin hat das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Verein die Bedingungen dieses Vertrages trotz Anforderung nicht erfüllt oder ihnen zuwiderhandelt,
- b) der Verein sich auflöst, seine satzungsgemäße Zweckbestimmung ändert, sich teilt oder mit anderen Vereinen zusammenschließt,
- c) das öffentliche Interesse der Freistellung der in § 1 bezeichneten Fläche ganz oder teilweise erforderlich macht, wobei die Stadt bereits heute zu- sichert, daß aus der derzeitigen Planung eine entsprechende Absicht nicht erkennbar ist.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Priftstadt, den 17.04.1986
 Stadt E r f t s t a d t
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 (Christ) Stadtkammerer
 (Wronka) Techn. Beigeordneter

Kleingartenverein "Am Schießdahl"
 Der Vorstand
 a. Stamm